

Abwägungsprotokoll

Bebauungsplan Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“ der Großen Kreisstadt Eilenburg

für die Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg am 02.03.2020

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) S. 1 BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) S. 1 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB.

Mit Schreiben/E-Mail vom 17.12.2019 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange über den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“ und dessen erneute öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 24.01.2020 aufgefordert.

Der Planentwurf mit der Begründung und den Anlagen haben in der Zeit vom 02.01.2020 bis 24.01.2020 erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 26 vom 20.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Zeitgleich waren der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a (4) S. 1 BauGB zusätzlich ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung sind nachstehende Stellungnahmen eingegangen.

Bisher gefasste Beschlüsse:

03.06.2019 Billigung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs

02.12.2019 Billigung und Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
1.1	Landratsamt Nordsachsen Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/ Koordinierung	Zu den vorgelegten Unterlagen mit den Änderungen und Ergänzungen zum Entwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB gibt es aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken oder Hinweise. Alle in der Stellungnahme vom 30.09.2019 aufgeführten Hinweise wurden beachtet und in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen. Bezüglich des von der Unteren Wasserbehörde angeführten Genehmigungsvorbehalts gemäß § 81 SächsWG (Ausnahmegenehmigungen für private Zaunanlagen im Schutzstreifen Hochwasserschutzanlage durch die Landesdirektion Sachsen erforderlich), ist die Übernahme in die Hinweise auf der Planzeichnung erforderlich. [1]	[1] Um auf den Genehmigungsvorbehalt hinzuweisen wurde ein zusätzlicher Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen. Siehe auch 1.6 [3].	Einwendung wird berücksichtigt
1.2	Landratsamt Nordsachsen Bauordnungs- und Planungsamt SG Denkmalschutz	Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Einwände, da denkmalpflegerische Belange in den geänderten/ergänzten Planunterlagen in der Begründung unter Punkt 2.2 und in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 3.5 ausreichend berücksichtigt sind.	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme
1.3	Landratsamt Nordsachsen Umweltamt SG Abfall/ Bodenschutz	Aus Sicht der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegenüber den Änderungen in den vorgelegten Unterlagen. Der bodenschutzbezogene Hinweis aus der vorherigen Beteiligung findet sowohl in der Begründung als auch in der Planzeichnung Berücksichtigung.	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
1.4	Landratsamt Nordsachsen Umweltamt SG Immissions- schutz	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die Änderungen im Bebauungsplan Nr. 50 "Wohngebiet Jacobsplatz" der Stadt Eilenburg keine Bedenken. Die Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde vom 30.09.2019 wurden berücksichtigt. Die Anwendung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1, Beiblatt 1 sowie deren Abweichung und die sich daraus ergebenden Minderungsmaßnahmen könnten jedoch nach Möglichkeit deutlicher in der Begründung ausformuliert werden (Empfehlung). [1]	[1] Die Begründung (Kapitel 7.8) wurde an entsprechender Stelle noch deutlicher ausformuliert.	Einwendung wird berücksichtigt
1.5	Landratsamt Nordsachsen Umweltamt SG Naturschutz	Der Punkt 8 der Begründung wurde um die Ergebnisse der Erheblichkeitsabschätzung und der artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung ergänzt. Eine nochmalige Prüfung der Naturschutzbelange ist deshalb nicht notwendig. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 08.08.2019 ist weiterhin vollumfänglich gültig. <i>Wortlaut der Stellungnahme vom 08.08.2019 informativ:</i> <i>Das B-Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage der Stadt Eilenburg und soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Das Vorhaben stellt keinen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 8 SächsNatSchG dar, da es in einem Gebiet nach § 34 BauGB realisiert wird.</i> <i>Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 ist im vereinfachten Verfahren keine Umweltprüfung und kein Umweltbericht nach den §§ 2 und 2a BauGB notwendig. Für den Geltungsbereich wurde eine Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung und eine artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung erarbeitet. In diesen Untersuchungen wurde festgestellt, dass bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V 1 bis V 5 keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind und eine Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie oder</i>	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
		<i>der europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Die Aussagen werden von der unteren Naturschutzbehörde als plausibel eingeschätzt. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach den §§ 23 bis 30 und 32 BNatSchG (Schutzgebiete und -objekte) sind durch den Geltungsbereich nicht zu erwarten.</i>		
1.6	Landratsamt Nordsachsen Umweltamt SG Wasserrecht	Die untere Wasserbehörde/ Oberflächengewässer gibt zu den Unterlagen des überarbeiteten Bebauungsplans „Wohngebiet Jacobsplatz“ folgende Stellungnahme ab: <u>A. Planzeichnung:</u> <u>1. Redaktionelle Anmerkung zu Punkt 3.1 textliche Festsetzung:</u> <i>„[...] ist bei Extremhochwasser damit auch nicht ganz auszuschließen.“ Rot/fett = Streichung [1]</i> <u>2. Inhaltliche Anmerkung zu 3.1:</u> <i>„[...] sind dabei hochwasserangepasste Bauweisen zu berücksichtigen.“</i> <i>„Berücksichtigen“ vermittelt den Eindruck der Unverbindlichkeit und sollte deshalb durch „beachten“ ersetzt werden. [2]</i> <u>B. Begründung:</u> <u>1. Punkt 2.2 > Schutzstreifen Hochwasserschutzanlage> letzter Absatz auf Seite 7</u> <i>„Werden private Zuananlagen im Anschluss an die Einfriedung des Kontrollweges der Hochwasserschutzmauer errichtet, sind diese mit demontierbaren Zaunsäulen und Zaunelementen zu versehen. Die konkreten Ausführungen müssen mit der LTV abgestimmt und von dieser genehmigt sein.“</i> Die Formulierung kann missverständlich aufgefasst werden. Sie kann dergestalt verstanden werden, dass das eingangs ausgeführte Verbot nach § 81 SächsWG innerhalb des 4-Meter-Streifens nicht gilt, wenn demontierbare Säulen und	[1] Auch ohne die Streichung wird der gewünschte Inhalt transportiert, trotz dessen wird die Streichung vorgenommen. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine textliche Festsetzung, sondern lediglich um einen Hinweis. [2] siehe [4]	Einwendung wird berücksichtigt Einwendung wird berücksichtigt

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
1.6	noch Landratsamt Nordsachsen Umweltamt SG Wasserrecht	Zaunelemente errichtet werden und eine Zustimmung durch die LTV erfolgt. Dies ist rechtlich nicht zutreffend. § 81 Abs. 3 SächsWG beinhaltet präventive Verbote mit Genehmigungsvorbehalt. Ausnahmegenehmigungen werden durch die Landesdirektion Sachsen erteilt. Ohne Ausnahmegenehmigung liegt ein Ordnungswidrigkeitstatbestand vor. Eine vorangehende Abstimmung mit der LTV ist in jedem Fall sinnvoll, kann aber keine Legalisierungswirkung erzeugen. Um diese Fehlvorstellung beim regelmäßig rechtsunkundigen Bürger zu vermeiden, sollte dies klargestellt werden. [3] <u>2. Punkt 2.2 > Hochwasserschutz > Seite 8 > letzter Satz der Ergänzung</u> <i>„Bei der Planung und Ausführung der Bauvorhaben <u>sollen</u> hochwasserangepasste Bauweisen berücksichtigt werden. Bauherren <u>sollten</u> bereits in frühen Planungsphasen die „Hochwasserschutzfibel, Objektschutz und bauliche Vorsorge“ herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (www.bumb.bund.de) zu Rate ziehen.“</i> Die Formulierung kann in Relation zu den Hinweisen auf der Planzeichnung, Punkt 3.1 missverstanden werden. In der <i>Planzeichnung</i> <u>sind</u> hochwasserangepasste Bauweisen zu	[3] Die ursprüngliche Formulierung wurde aufgrund der Stellungnahme der LTV so gewählt. Die Überprüfung der Stellungnahme des LRA ergab, dass der Einwand berechtigt ist und die LTV nicht die zuständige Behörde für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist. Aus diesem Grund wurde ein Teil des Anstrichs Schutzstreifen Hochwasserschutzanlage des Kapitel 2.2 der Begründung in Abstimmung mit dem LRA und der LTV umformuliert und neu gegliedert um Missverständnisse zu vermeiden und die Vorgehensweise bei der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung klarzustellen.	Einwendung wird berücksichtigt

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
1.6	noch Landratsamt Nordsachsen Umweltamt SG Wasserrecht	<u>berücksichtigen</u> (vgl. auch Anmerkung zur Planzeichnung), in der <i>Begründung</i> <u>sollen</u> sie nur <u>berücksichtigt</u> werden. „Sollen“ vermittelt den Eindruck, dass es sich lediglich um unverbindliche Empfehlungen handelt und auch nicht hochwasserangepasste Bauweisen zulässig sind. Folglich ergibt sich ein qualitativer Unterschied (muss vs. „in der Regel, aber manchmal nicht“). Dasselbe gilt für die Wortwahl „berücksichtigen“. Im Sinne der Rechtsklarheit und -sicherheit wird empfohlen, eine einheitliche Formulierung zu wählen. „Sollen“ sollte durch „Müssen“ und „berücksichtigen“ durch „beachten“ ersetzt werden. Hierdurch beugt man künftig im Rahmen der Bautätigkeit Auslegungen durch Bauherren und damit auch Rechtsstreitigkeiten vor. [4] <u>3. Punkt 2.2 > Hochwasserschutz > Seite 8</u> <i>„Ein Überschwemmungsfall mit Überflutungshöhen >0,50 bis <2,00 Meter ist bei Extremhochwasser damit auch nicht ganz auszuschließen!“ Rot/fett = Streichung [5]</i> <u>4. Sonstige redaktionelle Hinweise:</u> <u>Punkt 2.2 > Hochwasserschutz > Seite 8</u> <i>„Die Fläche war bereits im vorherigen Jahrhundert bebaut und <u>stand</u> dem Mühlgraben als Überflutungsfläche durch entsprechende Eindeichung nicht zur Verfügung.“ [6]</i>	[4] Im Sinne der Rechtsklarheit und -sicherheit wird der Empfehlung gefolgt und es wird im Hinweis 3.1 der Planzeichnung und im Kapitel 2.2, Hochwasserschutz) der Begründung eine einheitliche Formulierung gewählt. [5] Analog zu [1] wird die Streichung auch in der Begründung vorgenommen. [6] Der Rechtschreibfehler wird korrigiert.	Einwendung wird berücksichtigt Einwendung wird berücksichtigt Kenntnisnahme
1.7	Landratsamt Nordsachsen Ordnungsamt SG Brandschutz	Aus Sicht der Unteren Brand- und Katastrophenschutzbehörde bestehen zum geplanten Vorhaben bzw. zu den geänderten und ergänzten Planteilen keine Vorschläge, Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
2	Landesdirektion Sachsen	(...) vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung/Stadtentwicklung an dem o. g. Verfahren. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden überarbeiteten Entwurfsunterlagen mit Stand 14. November 2019 gibt die Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab: Die Planung steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung. Zu dieser Planung hat die Raumordnungsbehörde bereits mit Schreiben vom 7. August 2019 eine Stellungnahme abgegeben. Zu der überarbeiteten Fassung gibt es keine weiteren Ergänzungen oder Hinweise. (...)	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme
3	Regionaler Planungsverband	(...) mit o. g. Schreiben übergaben Sie dem Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen Planungsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme. Grundlagen dieser Stellungnahme sind: - Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013 - Regionalplan Westsachsen 2008 (RPIWS), verbindlich seit 25.07.2008 - Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2017 (RPI L-WS), Entwurf zur Gesamtfortschreibung für das Verfahren nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG in der Fassung vom 14.12.2017 Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die o. g. Planung keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme
4	Landesamt für Denkmalpflege	(...) zum Vorhaben gibt es aus denkmalpflegerischer Sicht in Bezug auf oberirdische Kulturdenkmale keine weiteren Bedenken, Anregungen oder Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme
5	Landesamt für Archäologie	(...) das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände, da unsere Belange in der Begründung unter Punkt 2.2 bereits ausreichend berücksichtigt sind.	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
6	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	(...) Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei und - Geologie Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich. Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen: [1] Schreiben der Stadtverwaltung Eilenburg vom 17.12.2019, Herr Zschau, Herr Zakrzewski mit digitalen Planungsunterlagen [2] [2] Große Kreisstadt Eilenburg: Bebauungsplan der Innennetzentwicklung Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“, bestehend aus Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung, Datenschutzhinweisen, SPA- und FFH-Erheblichkeitsabschätzung, Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung, Geräuschprognose und Gutachterliche Stellungnahme zur Luftreinhaltung; Stand: 14.11.2019 [3] Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) mit Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse (Stand 16.01.2020), Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten gebiete von Sachsen M 1:50000 (digitale Version) [4] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange vom 12.08.2019 zum Bebauungsplan Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“, Stadt Eilenburg, Entwurf 15.05.2019, unser Az.: 21-2511/30/20 Prüfergebnis Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht weiterhin keine Bedenken zum Vorhaben gemäß [2]. Es ergibt sich nach [3] kein neuer geologischer Kenntnisstand zur bereits vorliegenden Stellungnahme [4]. Die Hinweise unserer Stellungnahme [4] wurden in den	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
		Planunterlagen [2] vollständig berücksichtigt. Die Prüfung der Planunterlagen [2] hat keine weiteren Hinweise, aber eine redaktionelle Anmerkung ergeben. Aus Sicht de Strahlenschutzes, Bereich natürliche Radioaktivität, bestehen keine Bedenken zum vorliegenden Vorhaben. Die in [4] enthaltenen fachlichen Hinweise zum Radonschutz sind im vorliegenden Entwurf angemessen berücksichtigt. Aus Sicht des Strahlenschutzes ergeben sich hierzu derzeit keine Vorschläge für weitere Änderungen/Ergänzungen. Die Belange der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, der Vorsorge vor Fluglärm und des Fischartenschutzes einschließlich Fisch- und Teichwirtschaft werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt. Redaktionelle Anmerkung In der Begründung von [2], Kap. 2.5 (Geologie) sollten Literaturquellen entweder aufgeführt werden oder vollständig entfallen. (vgl. hierzu Zeile 9 „Der anstehende geologische Untergrund...wurde nach großräumig...“ und Zeile 18 „...Messtischblatt von 1935 {4} ...“) [1]	[1] Die redaktionellen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend redaktionell korrigiert.	Kenntnisnahme
7	Staatsbetrieb Geoinformation und Vermessung Sachsen	keine Stellungnahme eingegangen		Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
8	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	(...) In Ihrem Schreiben baten Sie um eine ergänzende Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan. Diesbezüglich können wir Ihnen mitteilen, dass die Stellungnahme vom 03.07.2019 weiterhin ihre Gültigkeit behält. (...) <i>Wortlaut der Stellungnahme vom 03.07.2019 informativ:</i> (...) <i>Gegen Ihr Vorhaben gibt es keine Einwände.</i> <i>Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG sind in diesem</i> <i>Bereich nicht vorhanden. Das Gebiet befindet sich im</i> <i>Versorgungsbereich der Stadtwerke Eilenburg. (...)</i>	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme
9	Stadtwerke Eilenburg	keine Stellungnahme eingegangen		Kenntnisnahme
10	GDMcom GmbH	(...) bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: (...) Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
10	noch GDMcom GmbH	 ONTRAS Gastransport GmbH <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.		

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
10	noch GDMcom GmbH	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. <u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u> Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportaal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.		
11	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	(...) bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 17.12.2019 zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 25.06.2019 in allen Punkten für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält. (...) <i>Wortlaut der Stellungnahme vom 25.06.2019 informativ:</i> <i>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</i>	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
12	Fernwasser- versorgung Elbaue-Ostharz GmbH	(...), unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz befinden. Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	(...) Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Deckung unserer TK-Anlagen beträgt in der Regel 0,4m – 0,6m im Gehwegbereich und 0,8m – 1,0m im Fahrbahnbereich. Für unsere Ausbauentcheidung sind folgende Informationen noch wichtig: • Wo genau sind die Hauszuführungen geplant? • Wir benötigen für jedes Haus die genaue Anzahl an Wohn- und Geschäftseinheiten. • Gibt es schon genaue Adressen mit den entsprechenden Hausnummern? • Wann ist der Baubeginn, bzw. zu welchem Zeitpunkt ist die Telekom mit ihren Arbeiten eingetaktet? • Wird die Baumaßnahme in einem oder mehreren Bauabschnitten durchgeführt? • Wird der Tiefbau (Graben) gestellt? • Wer ist der Investor der Maßnahme? • Wann ist der erste Einzug geplant? • Ist eine zusätzliche Versorgung durch andere Telekommunikationsunternehmen vorgesehen? Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte informieren Sie den künftigen Bauherren davon, dass für die Einrichtung des gewünschten Telekommunikationsanschlusses ein gesonderter Auftrag über die kostenlose Rufnummer 0 80 03 30 19 03 oder über https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss notwendig ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
13	noch Deutsche Telekom Technik GmbH	Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter fmb-stellungnahmen-pti13-leipzig@telekom.de so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten daher sicherzustellen, dass • für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist • entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen festgesetzt werden, die mit einem Leitungsrecht (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, belastet werden: Privatstraße • der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten der Grundstücke zur Herstellung der Hauszuführungen einen Grundstücks-Nutzungsvertrag gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz (TKG) einzuholen und der Deutschen Telekom Technik GmbH auszuhändigen • der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern • eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt • die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. Sollte die Deutsche Telekom Technik GmbH mit der kommunikationsseitigen Erschließung beauftragt werden, gehen wir davon aus, dass uns der Graben im Zuge der Erschließung kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Im Gegenzug entstehen dem Erschließungsträger keine weiteren Kosten. Was als Medium für die Datenübertragung auf langen Strecken schon seit geraumer Zeit Standard ist, findet jetzt auch den Weg		

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
13	noch Deutsche Telekom Technik GmbH	in die Häuser und Wohnungen, die Glasfaser. Die Technologie garantiert deutlich höhere Übertragungsraten als das bekannte Kupferkabel. Im Falle eines Ausbaues mit der Glasfaser-Technik muss berücksichtigt werden, dass ein Hausnetz mit Glasfaser errichtet werden muss. Bitte beachten Sie das bei der Planung Ihrer Inhouse-Verkabelung. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. (...)		
14	50Hertz Transmission GmbH	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme
15	Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH	(...) Zum geplanten Vorhaben und den beabsichtigten Änderungen liegen unsererseits keine Bedenken vor. Es sind durch den MDV auch keine Planungen eingeleitet worden oder sonstige Maßnahmen vorgesehen, die für das Vorhaben bedeutsam sein könnten. Die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 4. Juli 2019 hinsichtlich des barrierefreien Ausbaus der Haltestelle „Bernhardistraße“ wurden in Kapitel 11 der Begründung ergänzt. Hierfür danken wir Ihnen. Darüber hinaus gehende Hinweise und Anregungen zum geplanten Bauvorhaben liegen unsererseits nicht vor.	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
16	Landestalsperren- verwaltung des Freistaates Sachsen	(...) mit Schreiben vom 17.12.2019 haben Sie um Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“ gebeten. Die von der LTV mit Schreiben vom 04.07.2019 gewünschte Ergänzung zur Begründung des Bebauungsplanes sind Bestandteil des überarbeiteten Entwurfs. Weitere Hinweise der LTV sind nicht zu berücksichtigen.	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme
17	Versorgungs- verband Eilenburg- Wurzen	(...) nach Prüfung der unter https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/beteiligung/aktuelle-themen/1018998 veröffentlichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits als Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung hinsichtlich des o. g. Vorhabens keine Einwände bestehen.	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden.	Kenntnisnahme
18	Abwasserzweck- verband Mittlere Mulde	Die in der Begründung vom 14.11.2019 zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“ getroffenen Aussagen hinsichtlich der Abwasserentsorgung finden unsere Zustimmung. Die Hinweise des AZV „Mittlere Mulde“ wurden berücksichtigt. Auf das innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vorhandene Pumpwerk des AZV für Schmutz- und Regenwasser wurde in der Begründung zum B-Plan hingewiesen. Eventuell auszuführende Lärminderungsmaßnahmen am Pumpwerk sind in Absprache mit dem Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“ vom Erschließungsträger vorzunehmen. Unsererseits bestehen keine Einwände gegen die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes, wenn die Umsetzung entsprechend der Begründung zum B-Plan sowie entsprechend unserer Hinweise erfolgt.	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden. Die Ausführung der Schallminderungsmaßnahmen an der Pumpstation durch den Erschließungsträger wird durch den Erschließungsvertrag gesichert.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
19	Verwaltung FB 1 FBL	keine Stellungnahme eingegangen		Kenntnisnahme
20	Verwaltung FB 2 FBL	keine Stellungnahme eingegangen		Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
21	Verwaltung FB 2 Bauordnungsamt	keine Stellungnahme eingegangen		Kenntnisnahme
22	Verwaltung FB 2 Feuerwehr	keine Stellungnahme eingegangen		Kenntnisnahme
23	Verwaltung FB 3 FBL	keine Stellungnahme eingegangen		Kenntnisnahme
24	Verwaltung FB 4 SG Bau SGL	keine Stellungnahme eingegangen		Kenntnisnahme
25	Verwaltung FB 5 FBL	keine Stellungnahme eingegangen		Kenntnisnahme
26	Anwohner Walter- Stöcker-Straße	<i>Hinweis: Aufgrund der Fülle und des größtenteils geringen Bezugs zum eigentlichen Planvorhaben wurde an dieser Stelle auf die wortwörtliche Wiedergabe der Stellungnahme verzichtet und stattdessen die Hinweise und Anregungen sachlich zusammengefasst. Die vollständige Stellungnahme kann in der Verwaltung eingesehen oder angefordert werden.</i> Es werden Bedenken hinsichtlich eventueller Geruchsbelästigung durch die Abwasserpumpstation vorgebracht. [1]	Keine Abwägung erforderlich, da keine Einwendung und keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht wurden. [1] Aufgrund eines Hinweises der Immissionsschutzbehörde wurde schon frühzeitig im Verfahren eine Untersuchung zur eventuellen Geruchsbelastung des Plangebiets durchgeführt. Gemäß der Gutachterlichen Stellungnahme ist nicht mit Geruchsemissionen aus der Abwasserpumpanlage zu rechnen. Im Kapitel 9 der Begründung (Immissionsschutz) wird dieser Sachverhalt thematisiert und es wird auf die Gutachterliche Stellungnahme, welche außerdem Anlage zur Begründung ist, verwiesen. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden der	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
26	noch Anwohner Walter- Stöcker-Straße	Es wird der Standort der Trafostation am Kreisverkehr als richtiger Standort in Frage gestellt. [2] Es wurden viele Anmerkungen zu Fußwegen gemacht. [3] Es wird die Parksituation und Wendemöglichkeit im gesamten Areal Jacobsplatz beanstandet und gefragt ob Parkflächen für Besucher in dem Plangebiet vorgesehen sind. [4] Es wird angeregt über den Jacobsplatz eine zweite Zufahrt zum nördlich des Plangebiets gelegenen DRK-Pflegeheim zu schaffen. [5]	Immissionsschutzbehörde vorgelegt und für ausreichend befunden. Es wurde sich demnach nachweislich hinreichend mit diesem Belang auseinandergesetzt. [2] Die Trafostation liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans und steht auch nicht im direkten Zusammenhang mit der Überplanung des Gebiets, da sie schon vor der Überplanung bestand. [3] Gemäß Erschließungsplanung sind im Plangebiet keine Fußwege vorgesehen, es wird hier eine Mischverkehrsfläche hergestellt. Die Fußwegsituation außerhalb des Geltungsbereichs kann der Bebauungsplan nicht regeln. [4] Im Bebauungsplan werden Verkehrsflächen festgesetzt, die eine ordentliche Erschließung des Plangebiets ermöglichen. Gemäß zu Grunde liegender Erschließungsplanung wird ein Wendehammer errichtet und es sind innerhalb des Plangebiets insgesamt fünf Stellplätze für Besucher vorgesehen. Die Situation außerhalb des Plangebiets lässt sich mit dem Bebauungsplan nicht regeln. [5] Es ist städtebaulich nicht vorgesehen eine zweite Zufahrt zum DRK-Pflegeheim durch das Plangebiet zu schaffen und wurde auch nie von anderer Stelle gefordert. Die jetzige verkehrliche Erschließung des	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ sonstiger TöB/ Nachbargemeinde/ Bürger	Inhalt der Stellungnahme (wortwörtlich)	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag (Einwendung wird berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen)
26	noch Anwohner Walter- Stöcker-Straße	Es wird auf Geschwindigkeitsverstöße (Raserei) hingewiesen und es werden zugesagte Geschwindigkeitsmessungen gefordert. [6]	DRK-Pflegeheims ist ausreichend und soll auch nicht durch diesen Bebauungsplan geregelt werden. [6] Mittels des Bebauungsplans lassen sich weder verkehrsrechtliche Anordnungen festsetzen noch Verstöße gegen die StVO ausschließen.	Kenntnisnahme

Nachfolgend genannte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4a (3) S. 1 BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB erneut beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, beteiligten sich jedoch nicht/nicht erneut.

Staatsbetrieb Geoinformation und Vermessung

Stadtwerke Eilenburg

Verwaltung insgesamt

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis und geht davon aus, dass diese Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange keine Hinweise oder Einwände zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 „Wohngebiet Jacobsplatz“ haben bzw. deren Belange nicht betroffen sind.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) S. 1 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB wurden Bedenken oder Anregungen von einem Bürger geäußert.